

An das

Marktgemeindeamt Altmünster
Marktstraße 21
4813 Altmünster
Pol- Bezirk: Gmunden

Altmünster , am

Anregung
um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5
gemäß § 33 ff Oö. ROG 1994

Raum für amtliche
Vermerke:

Wir -

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel. in Blockschrift)

ersuche hiermit um eine Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes

betreffend das Grundstück(-teil) / den Grundstücken PZ. Nr.

EZ

KG

Von derzeit.....

inlt. beiliegendem Lageplan

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei einer schriftlichen Benachrichtigung der Entscheidung des Gemeinderates über die Einleitung bzw. Nichteinleitung des Abänderungsverfahrens eine Zahlung von EUR 14,30, lt. § 14 TP 6 der Gebührenordnung, zu entrichten ist.

Ich möchte schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt werden.

Ich möchte nicht schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt werden.

Für die Vorbegutachtung sind Aufwendungen von Gemeinde und Ortsplaner erforderlich und ist daher eine Pauschale von **€ 200,00** excl. MWSt mit der Antragstellung zu entrichten. Diese Pauschale, ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die mit der Einzelabänderung verbundenen Kosten des Ortsplaners von derzeit **€ 746,00** excl. MWSt. für FLWI – Änderungen und **€ 350,00** excl. MWSt. für ÖEK - Änderungen (zuz. ev. anfallender Kosten) zu tragen habe und werde diese nach Einleitung des Verfahrens an die Gemeinde entrichten.

.....
(Unterschrift)

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich **kein Rechtsanspruch des Grundeigentümers** auf eine bestimmte Widmung.

Ein von einer Flächenwidmungsplanänderung betroffener Grundeigentümer hat keine Parteistellung im Genehmigungsverfahren des Flächenwidmungsplans vor der Landesregierung, weil dieses nur als Teilakt zur Erlassung einer Verordnung angesehen werden kann (VfGH vom 8. 6. 1998, B 359/98).

Der Grundeigentümer hat gem. § 36 (3) Oö. ROG 1994 keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung einer „Anregung“ auf Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes (VwGH v. 23.3.1999, 97/05/0025).